

Schwimmfähigkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern fördern und kontrollieren

hier: Zusammenarbeit von Schulen und Schulträgern

Der Landtag hatte sich bei seiner o. a. Entschließung mit der Förderung und Kontrolle der Schwimmfähigkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern befasst. Gründe dafür waren im vergangenen Jahr die Aussagen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und des Deutschen Schwimmverbandes (DSV), dass tödliche Badeunfälle stark zunehmen und dass fast 34 Prozent der Kinder unter 14 Jahren Nichtschwimmer sind. Zu diesen Zahlen gibt es viele Stellungnahmen, auf die hier allerdings nicht eingegangen wird. Gegenstand dieses Beitrages sind die mit der Entschließung erteilten 6 Aufträge der Landtagsfraktionen an die Landesregierung:

1. im Rahmen der Tätigkeit der Niedersächsischen Schulinspektion belastbare Angaben zur Schwimmfähigkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern verfügbar zu machen,
2. zur Optimierung des Schwimmunterrichts Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zu führen wegen der flächendeckend erforderlichen Bereithaltung von Wasserflächen für den Schwimmunterricht und der Sicherung der diesbezüglichen Schülerbeförderung,
3. die Zusammenarbeit mit dem Nds. Schwimmverband und der DLRG Niedersachsen in Fragen der Lehrerfortbildung zu vertiefen und zu verbreitern,
4. im Aktionsplan „Lernen braucht Bewegung“ und dessen Baustein zum Aktionsprogramm Schule-Verein eine verstärkte Förderung von Maßnahmen mit Nichtschwimmergruppen analog der Präventionsgruppen vorzunehmen, auch wenn z. B. der geforderte niedrige Fitnessstatus nicht nachgewiesen werden kann,
5. eine Konzeptentwicklung u. a. für Ferienkurse zum Schwimmenlernen in der Schulprogramm-entwicklung von Grundschulen unter Beteiligung der unterschiedlichen Träger vor Ort in der Netzwerkarbeit des o. g. Aktionsplans vorzulegen,
6. den Grundschulen zu empfehlen, den Erwerb eines Schwimmbzeichens in den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler unter Bemerkungen jeweils zu bescheinigen, um die Aufmerksamkeit und Wertschätzung von Eltern und Kindern für die Bedeutung der Schwimmfähigkeit zu bekräftigen.

Einige dieser Forderungen sind bereits umgesetzt:

So ist beispielsweise im Januar von der Landesschulbehörde die Empfehlung an die Grundschulen ergangen, den Erwerb eines Schwimmbzeichens im Zeugnis in der Rubrik Bemerkungen zu bescheinigen. Ferner ist der Niedersächsischen Schulinspektion der Auftrag erteilt worden, bei anstehenden Besichtigungen und Abfragen der Grundschulen Angaben zur Schwimmfähigkeit einzufordern. Ebenfalls zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses wurde ein „Runder Tisch“ eingerichtet, an dem sich u. a. der Niedersächsische Schwimmverband und die DLRG Niedersachsen beteiligen.

Entsprechend Punkt 2 der vorliegenden Landtagsentschließung wurde das Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen, mit dem Ziel, die Kommunen für die Umsetzung der Landtagsentschließung zu gewinnen und gemeinsam die Schwimmfähigkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern zu verbessern.

Dazu wird im Folgenden auf Rechtsgrundlagen eingegangen, werden Ausführungen zu den curricularen Vorgaben gemacht und generelle Störfaktoren bzgl. des regulären Schwimmunterrichts benannt. Ferner wird um Unterstützung für ein neues Projekt des Niedersächsischen Kultusministeriums geworben, nämlich zusätzlich zum regulären Schwimmunterricht Nichtschwimmerlehrgänge für Grundschülerinnen und Grundschüler durchzuführen. Dieses Projekt wird den niedersächsischen Grundschulen ab diesem Jahr neu im Aktionsplan „Lernen braucht Bewegung – Niedersachsen setzt Akzente“ angeboten.

Zu den Rechtsgrundlagen des Schulschwimmens wird immer wieder die Frage gestellt, ob denn der Schwimmunterricht der Schulen verpflichtend sei und in welcher Rechts- und Verwaltungsvorschrift dieses denn stehe.

Zunächst einmal ist es unstrittig, dass der Unterricht in allgemein bildenden Schulen gemäß § 122 Abs. 1 NSchG auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt wird, die vom Niedersächsischen Kultusministerium erlassen werden. Für die Grundschule und für die Schuljahrgänge 5 bis 10 sind 2006 bzw. 2007 Kerncurricula Sport in Kraft gesetzt worden. Diese legen die Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende von Doppeljahrgängen verfügen sollen, verbindlich fest. Nach dem Kerncurriculum Sport für die Grundschule (RdErl. d. MK v. 2.6.2006, SVBl. 247) beträgt der Anteil des Schwimmunterrichts mindestens eine Wochenstunde in einem Schuljahr, also mindestens 40 Stunden. Dabei entscheiden die Schulen eigenverantwortlich, wann sie den Schwimmunterricht in den Schuljahrgängen 2 bis 4 erteilen lassen.

Erwartet wird, dass am Ende des 4. Schuljahrgangs alle Schülerinnen und Schüler mindestens 5 Minuten in tiefem Wasser schwimmen können, dass sie 2 unterschiedliche Sprünge vom Startblock oder Einmeterbrett präsentieren und dass sie nach Abdruck vom Beckenrand unter Wasser durch einen Reifen gleiten können.

Leider zeigt die Praxis – vor allem Tests in den weiterführenden Schulen - dass diese Kernkompetenzen zunehmend nicht von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen erworben werden. Dafür gibt es vielfältige, u. a. in Bezug auf die Elternhäuser auch soziale Gründe. Das Nichterreichen wird mit folgenden strukturellen Störfaktoren für regulären Schwimmunterricht begründet:

Schwimmstätten

- Der Schulträger kann entweder gar keine Schwimmstätten zu Verfügung stellen oder steht aus Haushaltsgründen unter erheblichem Druck, bestehende Schwimmstätten ganz oder teilweise zu schließen.
- Die Schwimmstätte ist zu weit entfernt, die Anfahrtswege sind zu lang.
- Der Schulträger kann nur ein Freibad zur Verfügung stellen.
- Für das Anfängerschwimmen ist die Schwimmstätte nicht geeignet.
- In modernen Spaßbädern verhindert die häufig unerträgliche Lautstärke intensiven Unterricht.

Schülerbeförderung

- Innerhalb von Städten müssen die Lehrkräfte und Schwimmklassen mit dem Linienbus zur Schwimmstätte fahren, was zu zeitaufwändig ist.

Qualifikation der Lehrkraft, Bereitstellung der Begleitperson

- Es steht keine qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung.
- Qualifizierte Lehrkräfte lehnen aus Altersgründen das Erteilen des Schwimmunterrichts ab.
- Geeignete Aufsicht führende Personen stehen als Begleitpersonen nicht zur Verfügung.

Unterrichtsorganisation

- Der Schwimmunterricht wird in die Randstunden verdrängt; so entstehen Probleme des Schulheimwegs.
- Für 45 Min. Schwimmunterricht werden 2 Sportstunden in Anspruch genommen, was die notwendigen Bewegungszeiten für die Kinder reduziert.
- Die Organisation des Schwimmunterrichts ist schwierig.

Befreiung zahlreicher Kinder vom Schwimmunterricht

- Problematik islamischer Mädchen.

In diesem Zusammenhang erscheint ein Hinweis auf Punkt 2 der Aufträge des Landtages an die Landesregierung noch einmal sinnvoll. In einem Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Spitzenverbände hat es darüber einen ausgiebigen Austausch gegeben, wobei insbesondere auf den Aufsatz von Herbert Woltering „Schwimmunterricht nur gegen Entgelt?“ in der Zeitschrift Kommunal/Praxis Nr. 5/98 Bezug genommen wurde. Dort kommt es sogar zu der Aussage, dass „... *der Schwimmunterricht schlicht entfallen* ...“ muss, wenn eine besonders angespannte Situation vorherrscht. Einer solchen Lösung will die o.a. Landtagsentschließung vom 17.10.2007 allerdings entgegen wirken.

Wie bereits ausgeführt, ist es unstrittig, dass der Schwimmunterricht gemäß dem Kerncurriculum Sport für die Grundschule eine ordnungsgemäße Unterrichtsaufgabe und keine zusätzliche „Lustveranstaltung“ ist, wie es Woltering u. a. formuliert. Hieraus ergibt sich gemäß § 108 NSchG die Verpflichtung des Schulträgers, die Benutzung eigener oder benachbart gelegener Schwimmbäder kostenfrei sicherzustellen. Woltering weist ferner darauf hin, dass der Schulträger für die Schülerbeförderung von der Schule zur Schwimmstätte verantwortlich ist und den Schülerinnen und Schülern kein besonderes Entgelt abzufordern ist.

Soweit noch einmal die rechtliche Seite aus Sicht der Landesregierung. In der Praxis sieht es allerdings bisweilen anders aus, was selbstverständlich nicht unbeachtet bleiben darf. Es ist bekannt, dass die Finanzkraft einiger Kommunen nicht ausreicht, um diese Verpflichtungen einzuhalten. Es ist aber gleichwohl wichtig, auf die Bedeutung des Schwimmunterrichts hinzuweisen und vor Ort verstärkt darauf hinzuwirken, dass der reguläre Schwimmunterricht für alle niedersächsischen Grundschulkinder ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung der Schwimmfähigkeit von Grundschülerinnen und Grundschulern ergeben sich aus Punkt 4 und 5 der Landtagsentschließung, nämlich, Maßnahmen mit

Nichtschwimmergruppen unter Beteiligung der unterschiedlichen Träger vor Ort besonders zu fördern und dafür ein Konzept zu entwickeln.

Dieses Konzept gibt es bereits, es umfasst drei Bausteine und wartet auf vielseitige Beteiligung, Mitwirkung und Unterstützung. So ist es weiterhin möglich, Nichtschwimmerkurse im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein durchzuführen. Der zweite Baustein sind Feriensportlehrgänge, die vor allem in der Region Hannover eine lange Tradition haben. Sowohl die Kooperationsgruppen Schule-Sportverein als auch die Feriensportlehrgänge sind Maßnahmen des außerunterrichtlichen Schulsports und können nur von Lehrkräften oder lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern der Sportvereine geleitet werden.

Neu ist, dass der im letzten Jahr begonnene Aktionsplan 2007 – 2010 „Lernen braucht Bewegung – Niedersachsen setzt Akzente“ des Niedersächsischen Kultusministeriums und des LandesSportBundes Niedersachsen um das Modul „Förderung der Schwimmfähigkeit im Grundschulalter“ erweitert wird. Vorrangiges Ziel ist es, dass möglichst viele Grundschulen als Unterstützung zum regulären Schwimmunterricht spezielle Lehrgänge zum Erreichen der Schwimmfähigkeit anbieten, um den Anteil der Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer unter den Schulkindern weiter zu verringern. Diese Lehrgänge sind auch außerunterrichtliche Maßnahmen. Sie umfassen 12 Übungseinheiten mit jeweils 45 Minuten Wasserzeit, können während der Schulzeiten, an Wochenenden oder in den Ferien angeboten werden und werden von der Landesschulbehörde jeweils mit maximal 200 € bezuschusst. Voraussetzung ist, dass ein Vertrag mit einem Kooperationspartner abgeschlossen ist und die Lehrgangsführung eine entsprechende Qualifikation besitzt.

Kooperationspartner interessierter Grundschulen können u. a. auch die kommunalen oder privaten Träger von Schwimmstätten sein. Vor diesem Hintergrund wird es aller Voraussicht nach von vielen Grundschulen angestrebt werden, auch fachkundige Schwimmmeisterinnen und Schwimmmeister für die Lehrgangsführung zu gewinnen, wobei allerdings die Aufsicht weiterhin durch die Schule gewährleistet sein muss. Eine derartige Konstellation kann kommunal besonders interessant sein, weil zum einen das kommunale Angebot der Schwimmstätten mit seinem Personal direkt mit den Kindern in Kontakt kommt und zum anderen Schwimmen als Freizeitgestaltung gezielt in ein breites Interessentenfeld getragen wird. Da diese Lehrgänge grundsätzlich am Nachmittag stattfinden, geht es darum, jeden Einfluss einzubringen, damit vor Ort wohlwollend geprüft wird, ob Wasserflächen kostengünstig oder sogar kostenlos zur Verfügung gestellt werden können, ob eine Fahrkostenbeteiligung möglich ist und ob das Fachpersonal im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten die Aufgabe der Lehrgangsführung übernehmen kann.

Der Erwerb der Schwimmfähigkeit ist unstrittig eine bedeutende Aufgabe. Die Fähigkeit, schwimmen zu können, kann bereits in frühen Kindheitstagen für manche Schülerin und manchen Schüler lebensrettend sein. Lebensfreude, Selbstbewusstsein und Vitalität vermittelt sie bestimmt. Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen bezeichnen Schwimmen außerdem als eine vordringliche Wunschsportart. Verbessern wir gemeinsam die Möglichkeiten für sie, Schwimmen zu lernen, damit die Kinder diesen Wunsch auch umsetzen können.